

# Statuten

des Vereins

## **boumilsinca**

### **I. Namen, Sitz, Adresse**

Unter dem Namen **boumilsinca** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz richtet sich nach dem Wohnsitz des Präsidenten. Die Postadresse des Vereins ist diejenige des Präsidenten.

### **II. Zweck**

Der Verein bezweckt die Veranstaltung von geselligen Anlässen für die Mitglieder und die Förderung der Kameradschaft. boumilsinca ist ein Verein zur Förderung der gemeinsamen Interessen in den Bereichen Ferien und Freizeit.

### **III. Ziel**

Die Veranstaltung regelmässiger Treffen sowie die Durchführung einer jährlichen Vereinsreise. Diese Treffen und die jährliche Reise soll zur Erhaltung der Kameradschaft und der Förderung gemeinsamer Interessen in Freizeit und Ferien dienen.

### **IV. Mitgliedschaft**

Der Verein kann Aktiv- und Passivmitglieder haben.

Aktivmitglieder können nur natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Passivmitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Der Jahresbeitrag wird durch die jährliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn sich diese Mitglied

- a) eines unehrenhaftes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern schuldig macht, oder
- b) die Interessen des Vereins schädigt, oder
- c) den jährliche Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und ist endgültig.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Ein bereits bezahlter Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

## **V. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

### **a) Mitgliederversammlung:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet anfangs Jahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist entweder durch Beschluss des Vorstandes, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich (per E-Mail oder Brief) unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten bis zum 15. Dezember schriftlich einzureichen. Anträge zu den traktandierten Geschäften sind ohne Ankündigung an der Mitgliederversammlung möglich.

Die Aufgaben und unübertragbaren Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme der Jahresrechnung des Kassier und des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes, des Kassier und der Revisionsstelle
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Behandlung der Traktanden und Anträge
- g) Änderung der Statuten
- h) Aufnahme neuer Mitglieder
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Auflösung des Vereins

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden in einer Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Für die Änderung der Statuten ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Für die Auflösung des Vereins gelten die besonderen Quoren gemäss Ziffer VIII hienach.

Eine geheime Abstimmung bzw. Wahl ist möglich.

Eine Stellvertretung ist zulässig. Die Stellvertretung ist dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich persönlich bekannt zu geben. Eine Stellvertretung kann nur durch ein anderes Vereinsmitglied erfolgen.

Die Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge-Erteilung (Entlastungsentscheid) eines Mitgliedes, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten und in dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geführt. Sind beide abwesend, so entscheidet der Präsident über dessen Vertretung an der Mitgliederversammlung. Dieser Person fällt in diesem Fall auch ein allfälliger Stichentscheid zu.

#### **b) Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Aktivmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei einer Ersatzwahl tritt die neu gewählte Person in die Amtsperiode der zurückgetretenen Person ein. Die Vorstandsmitglieder werden mit ihrer zugeordneten Vorstandsfunktion gewählt.

Eine Abwahl ist an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit möglich. Der Austritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich. Das austretende Vorstandsmitglied hat seinen Austritt sämtlichen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern delegieren. Diese delegierten Aufgaben unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand kann Beschlüsse und Wahlen im Zirkularverfahren (schriftlich) durchführen. Schriftlich heisst per E-Mail oder Brief.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidenten
- b) Vizepräsidenten
- c) Kassier
- d) Aktuar

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Insbesondere ist der Vorstand für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird durch den Präsidenten geführt. In dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

### **c) Revisionsstelle:**

Die Mitgliederversammlung kann eine oder zwei natürliche Personen als Revisionsstelle wählen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Revisionsstelle wird jeweils auf zwei Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge (Entlastung).

## **VI. Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Inventar**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Die Jahresrechnung wird vom Kassier und das Inventar von einem Mitglied des Vorstandes erstellt.

Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft und von der Mitgliederversammlung genehmigt oder nicht genehmigt. Das Inventar wird nicht geprüft ist jedoch der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **VII. Vereinsvermögen und Haftung**

Das Vermögen des Vereins wird aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Gönner gebildet.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **VIII. Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Aktivmitglieder sowie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stellvertretung ist in diesem Fall nicht möglich.

Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, ist innerhalb eines halben Jahres eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

### **IX. Inkrafttreten dieser Statuten**

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2009 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 17. März 2001.

Zug, 24. Januar 2009

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....  
Roman Marti

.....  
Markus Hänggi